

Antrag auf Zulassung eines Wasserzweischenzählers für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung oder zur Gartenbewässerung

Nachweis der Abwasserfreimenge für die Berechnung der Einleitungsgebühr in die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage

Antragsteller (Gebührenpflichtiger)

.....
Name, Vorname, Anschrift

Bezeichnung des angeschlossenen Grundstücks/Gebäudes

.....
Ort, Straße, Hausnummer, Flurnummer, Einbauort (z.B. Keller, Garage usw.)

Zählerdaten

.....
Fabrikat, Herstellungsjahr, Zählernummer, Zählerstand, Einbaudatum,

Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Nach § 10 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) obliegt der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen. *Ohne Wasserzähler gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen.*

Für die Zulassung und den Einsatz eines Wasserzählers gelten folgende Auflagen:

1. Bei der Installation des Wasserzählers muss gewährleistet sein, dass nur die entnommene Wassermenge gemessen wird, die nicht der Kanalisation zugeführt wird.
2. Zugelassen werden ausschließlich geeichte und verplombte Wasserzähler, die alle 6 Jahre ausgetauscht werden müssen. Der Einbau eines Wasserzählers hat vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu erfolgen. Die fachgerechte Installation ist nachzuweisen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, den bestimmungsgemäßen Einsatzzweck des Wasserzählers jederzeit nachzuprüfen. Hierzu ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zugang zu gewähren.
4. Die Ablesung des Zählerstandes erfolgt jährlich durch Beauftragte der Gemeinde.
5. Die Inbetriebnahme eines Wasserzählers kann nur zu Beginn eines Abrechnungsjahres erfolgen. Sie ist der Gemeinde unter Angabe von Fabrikat, Zählernummer, Standort anzuzeigen.
6. Der Ausbau eines Wasserzählers oder die Umstellung des Abrechnungsmodus auf den Pauschalabzug in landwirtschaftlichen Betrieben, ist vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres bei der Gemeinde anzuzeigen.

Ich verpflichte mich, die für die Zulassung und den Einsatz des Wasserzählers geltenden Auflagen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Anerkennung des Messwertes als Nachweis der Abwasserfreimenge versagt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift